V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde
Lehengericht in die Stadt Schiltach

Vorbemerkungen:

In Anbetracht der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl der Einwohner zu fördern, den ländlichen Raum zu stärken und weiter zu entwickeln, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Lehengericht und der Stadt Schiltach stattgefunden, die zu folgender Vereinbarung geführt haben:

Die Stadt Schiltach, vertreten durch Bürgermeister Rottenburger, und die Gemeinde Lehengericht, vertreten durch Bürgermeister Kramer, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Lehengericht wohnenden Bürger am 13.1.1974 sowie gem. den Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Schiltach vom 14.1.1974 und des Gemeinderates der Gemeinde Lehengericht vom 14.1.1974 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende

V e r e i n b a r u n g :

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Lehengericht wird in die Stadt Schiltach eingegliedert.

§ 2

Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Schiltach. Dieser führt die Bezeichnung Schiltach - Lehengericht.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Schiltach tritt als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Lehengericht ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

1) Die Bürger der Gemeinde Lehengericht werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Schiltach. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Lehengericht noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Lehengericht auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Schiltach angerechnet.
2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Lehengericht haben nach der Eingliederung der Gemeinde Lehengericht in die Stadt Schiltach die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Schiltach, soweit in §§ 18 und 21 dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Schiltach verpflichtet sich, für den Stadtteil Lehengericht eine Ortschaft mit dem Namen

Schiltach-Lehengericht

einzurichten, die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch eine Änderung ihrer Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

§ 6

Zahl der Ortschaftsräte

1) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten) und dem Ortsvorsteher.
2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte von Lehengericht die Ortschaftsräte. Dies wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
3) Die Stadt Schiltach wird durch die Hauptsatzung festlegen, daß sich die Zahl der Ortschaftsräte ständig sinngemäß nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung richtet. Eine Verminderung der Zahl der Ortschaftsräte ist nach Anhörung des Ortschaftsrats möglich.

§ 7

Aufgaben des Ortschaftsrats

1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Lehengericht betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie den Stadtteil Lehengericht betreffen.
2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Mitwirkung
   a) bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung, sowie der Finanzplanung, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Lehengericht handelt;
   b) bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne);
   c) bei Erlaß, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
   d) bei der Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
   e) bei Fragen der örtlichen Verwaltung, insbesondere der Personalbesetzung;
   f) beim Bau und wesentlicher Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen;
   g) beim Ausbau und der Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;
   h) beim Bau, der Errichtung oder der Erweiterung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
   i) bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit des Stadtrats von Schiltach fallen und den Stadtteil Lehengericht betreffen;
   k) beim Ankauf und Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Lehengericht.
3) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Stadtteil Lehengericht betreffen, zur Entscheidung übertragen:
   a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Lehengericht zugewiesenen Haushaltsmittel bis zum Höchstbetrag von 30.000 DM im Einzelfall, insbesondere
   b) den Verkauf, die Vermietung und die Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 DM Wert oder Jahresmiete im Einzelfall;
   c) Vermietung oder Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken bis zu 10.000 DM Jahresmiete oder Pacht im Einzelfall;
   d) die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und den Zuschlag von arrondierten Jagdflächen sowie der Fischwasser im Stadtteil Lehengericht;

e) die Vatertierhaltung bzw. die künstliche Besamung, insbesondere den An- und Verkauf von Vatertieren;
f) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
g) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
h) die Pflege des Ortsbildes;
i) die Benützung, Ausstattung von Einrichtungen:
   1. der öffentlichen Gebäude und der Gemeindehalle vor Eulersbach;
   2. des kleinen, unter Beteiligung der örtlichen Vereine, angeschafften Festzeltes, das weiterhin nur den Vereinen des Stadtteils Lehengericht zur Verfügung steht.

Dieser Zuständigkeitskatalog kann nach Anhörung des Ortschaftsrats aus wichtigem Grund geändert werden.

4) § 7 Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 (§ 76 d Abs. 2 Satz 2 GO) und § 44 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

§ 8
Örtliche Verwaltung

Für den Stadtteil Lehengericht wird im bisherigen Rathaus der Gemeinde Lehengericht eine örtliche Verwaltung als Dienststelle des Ortsvorstehers eingerichtet.

§ 9
Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Lehengericht gilt § 76 e GO.
2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Schiltach wird bestimmt werden, daß der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen kann.
3) Beim Vollzug des Haushaltsplanes ist der Ortsvorsteher bis 5.000 DM im Einzelfall zuständig.
4) Zusätzlich werden dem Ortsvorsteher die Zuständigkeit bzw. die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
   a) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Zählungen aller Art;

b) die Ehrung von Einwohnern des Stadtteils Lehengericht bei Alters- und Ehejubiläen, bei Verdiensten um die bisherige selbständige Gemeinde und den Stadtteil Lehengericht und bei ähnlichen Anlässen; hierzu zählt auch die Ehrung aller Arbeitsjubilare in den Betrieben des Stadtteils Lehengericht.

c) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaus im Stadtteil Lehengericht.

Änderungen des Zuständigkeitskataloges können nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.

III. Allgemeine Verpflichtungen

§ 10
Ziel der Eingliederung

1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß im gesamten Gemeindegebiet bessere Voraussetzungen für die Entwicklung und die Aufgabenerfüllung geschaffen werden.
2) Der Stadtteil Lehengericht ist zielstrebig und mit Nachdruck unter Beachtung der Grundsätze für eine geordnete Wirtschaftsführung weiterzuentwickeln.

§ 11
Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der bisherigen Gemeinde Lehengericht ist zu erhalten. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Lehengericht soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
Die Eigenständigkeit der Lehengerichter Männer-, Frauen- und Mädchen-Tracht bleibt auch in Zukunft bestehen. Die Förderung und Erhaltung der Tracht für die bäuerliche Bevölkerung und die Vereine des Stadtteils Lehengericht ist sicherzustellen.

§ 12
Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Schiltach wird die im Stadtteil Lehengericht vorhandenen kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Schiltach.

§ 13

Landschaft und Landwirtschaft

Die Stadt Schiltach wird für die Erhaltung der freien Landschaft und des Waldes auf der Gemarkung Lehengericht eintreten. Sie wird den berechtigten Belangen der Land- und Forstwirtschaft im Stadtteil Lehengericht Rechnung tragen. Dazu gehört der weitere Ausbau des landw. Wirtschaftswegnetzes, der Einzelhofanschlüsse und die forstwirtschaftlichen Wegbauten; eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung ist sicherzustellen.

§ 14

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

1) Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Lehengericht wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Schiltach gleichgestellt.
2) Die Vergabevorschriften sind zu beachten.

IV. Besondere Verpflichtungen

§ 15

Übernahme der Bediensteten und Besitzstandswahrung

1) Die Angestellten und Arbeiter - auch Teilzeitbeschäftigte - der bisherigen Gemeinde Lehengericht werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen in den Dienst der Stadt Schiltach übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.
2) Der seitherige Bürgermeister der Gemeinde Lehengericht wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit entsprechend § 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges. Bl. Seite 419) als Ortsvorsteher übernommen. Der als Ortsvorsteher verwendete seitherige Bürgermeister der Gemeinde Lehengericht kann nach Ablauf seiner Amtszeit vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden.

§ 16

Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Lehengericht im Gemeinderat der Stadt Schiltach

1) Die Stadt Schiltach verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte durch Änderung der Hauptsatzung die unechte Teilortswahl gemäß § 27 Abs. 2 GO einzuführen.
Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Zahl der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GO). Nach den gegenwärtigen örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil erhält die Ortschaft Lehengericht 4 von 16 Sitzen. Bei einer wesentlichen Änderung des Bevölkerungsanteils ist die Zahl der Sitze durch Änderung der Hauptsatzung neu festzusetzen.
2) Dem Gemeinderat der Stadt Schiltach gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 4 Mitglieder des Gemeinderates der eingegliederten Gemeinde Lehengericht an. Diese, sowie ihre Ersatzleute, werden vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Lehengericht bestimmt.

§ 17

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Schiltach in die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Lehengericht als Verbandsmitglied der Zweckverbände ein, deren Mitglied sie ist.
2) Soweit in diese Zweckverbände neben dem Bürgermeister weitere Vertreter entsandt werden, sollen hierfür zunächst der Ortsvorsteher und ggfs. verhältnismäßig weitere Bewohner des Stadtteils Lehengericht berufen werden.

§ 18

Ortsrecht

1) Im Stadtteil Lehengericht bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Lehengericht aufrecht erhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Schiltach ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Gemeindegebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann jederzeit beantragen, daß im Stadtteil Lehengericht schon vorher das Ortsrecht der Stadt Schiltach eingeführt wird.

2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Schiltach werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Lehengericht inkraft gesetzt:
   a) Hauptsatzung
   b) Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
   c) Stellensatzung
   d) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
3) Die Bebauungspläne der Gemeinde Lehengericht gelten im Rahmen des Bundesbaugesetzes weiter.

§ 19

Schulwesen

Die Stadt Schiltach ist bereits Träger der Grund- und Hauptschule für den Bereich der bisherigen Gemeinde Lehengericht. Die Stadt Schiltach sorgt durch den Abschluß von Beförderungsverträgen mit geeigneten Omnibusunternehmen für eine pünktliche und reibungslose Schülerbeförderung von und nach Lehengericht. An den Abholstellen sind Warteräume oder Wartehäuschen zu errichten.

§ 20

Erfüllung örtlicher Aufgaben

1) Die Stadt Schiltach verpflichtet sich vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Lehengericht bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2) Die Stadt Schiltach hat im Stadtteil Lehengericht unter Beachtung der Grundsätze für eine geordnete Wirtschaftsführung, insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:
   a) Der Winterdienst im Stadtteil Lehengericht bleibt im bisherigen Umfang aufrecht erhalten. Z.Zt. sind für die in Gemeindeunterhaltung stehenden Wege ein Gemeindeunimog und fünf private Schlepper mit Schneeräumgeräten eingesetzt. Darüberhinaus verpflichtet sich die Stadt, für den Winterdienst an offenen Privatwegen an die schneeräumenden Schlepperbesitzer pauschale Räumungskostenzuschüsse zu zahlen, wie sie von der Gemeinde

Lehengericht bisher gewährt wurden. Die Pauschalzuschüsse sind auf Vorschlag des Ortschaftsrats an die Preisentwicklung anzupassen.

b) Die Müllabfuhr im Stadtteil Lehengericht ist im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

c) Die Einrichtung je eines Kindergartens im Wohnbezirk Vorder-Lehengericht und im Wohnbezirk Hinter-Lehengericht, möglichst unter Verwendung der bisherigen Schulhäuser. Wenn dies wegen zu geringer Kinderzahl nicht möglich oder aus wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen nicht zweckmäßig ist, sorgt die Stadt für eine Transportmöglichkeit und die Aufnahme in den Kindergarten in Schiltach.

Die Stadt Schiltach verpflichtet sich weiter, im Stadtteil Lehengericht folgende Vorhaben zu verwirklichen:

d) Erweiterung der kleinen Gemeindehalle vor Eulersbach und Einbau von sanitären Einrichtungen für Vereinsbedürfnisse. Der Höchstbetrag aus Vermögenserlösen aus dem Gemeindeteil Lehengericht hierfür wird auf 300.000 DM festgesetzt. Für größere Veranstaltungen wird den Lehengerichter Vereinen - wie den Vereinen der bisherigen Stadt Schiltach - zentraler Veranstaltungsraum zur Verfügung gestellt.

e) Den Neubau der Brücke über den Schiltachfluß im Gewann vor Reichenbächle. (Aufgrund Flußbauauflage)

f) Den Ausbau des Gemeindeverbindungsweges im hinteren Erdlinsbach bis zur Aichhalder Mühle entsprechend den vorliegenden Planungsunterlagen.

g) Die Weiterführung des Wirtschaftswegebaus (auch der Einzelhofanschlüsse) im Rahmen der möglichen Gewährung von staatlichen oder anderen Förderungsmitteln.

h) Die Fortführung der gemeinsamen Flächennutzungsplanung entsprechend dem Konzept der Behördenbesprechung am 25.7.1973.

i) Die Weiterführung der Baulanderschließung für Wohn- und Gewerbegebiete im Stadtteil Lehengericht. Bei der Zuteilung von Bauplätzen werden Bürger und Gewerbebetriebe des Stadtteils Lehengericht bevorzugt berücksichtigt.

k) Die Weiterführung und den Abschluß des genehmigten Baus einer prov. Teilsammelkläranlage und der Kanalisationsarbeiten im Gewann vor Eulersbach.

l) Einrichtung weiterer Kinderspielplätze in den Gewannen Welschdorf und Schmelze.

3) Die Finanzhilfe nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes, in der Fassung vom 6.11.1973, die die Stadt Schiltach aufgrund der Eingemeindung von Lehengericht erhält, wird für den gemeinsamen Schulhausneubau in Schiltach verwendet.

4) Die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde Lehengericht waren und andere Vermögenserlöse, werden für die vorstehend aufgeführten Investitionen im Stadtteil Lehengericht verwendet. Die für den Stadtteil Lehengericht zur Bewirtschaftung und für Investitionen vorgesehenen Mittel werden in einer Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Schiltach betragsmäßig ausgewiesen. Die für den Stadtteil Lehengericht ausgewiesenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für gemeinsame oder zentrale Einrichtungen in einem angemessenen Einwohnerverhältnis zum Gesamthaushaltsplan der Stadt Schiltach stehen.

§ 21

Sonstiges

1) Kurtaxe und Kurförderungsabgabe sowie die Feuerwehrabgabe, die in der Gemeinde Lehengericht bisher nicht erhoben wurden, werden bis 31.12.1979 im Stadtteil Lehengericht nicht erhoben.

2) Die Benützungsgebühren für die Vatertierhaltungen bleiben bis 31.12.1979 für den Stadtteil Lehengericht auf dem bisherigen Stand der Gemeinde Lehengericht. Eine Anpassung an die vom Ausgleichsstock etwa geforderten Mindestsätze ist zulässig.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 23

Vermittlungsausschuß

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zur

erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 24

Regelung von Streitigkeiten

1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.
2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Lehengericht bis zum 31.12.1984 durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrats des Stadtteils Lehengericht vertreten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1974 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung etwas anderes festgelegt wird.

STADT SCHILTACH

Schiltach, den 15. Januar 1974

(Rottenburger)
Bürgermeister

GEMEINDE LEHENGERICHT

Lehengericht, den 15. Januar 1974

(Kramer)
Bürgermeister